



Steiermärkische Schießordnung

Schießordnung des Steiermärkischen Schützenbundes

Beschluss des Erweiterten Vorstands vom 24. Juli 2024

I N H A L T

1. Allgemeines
 2. Sicherheitsbestimmungen
 3. Allgemeine Wettbewerbsbestimmungen
 4. Wettbewerbsklassen, Mannschaften – Sonderbestimmungen für Meisterschaften
 5. Mindestteilnahme bei Meisterschaften
 6. Steirische Rekorde
 7. Meisterschützenabzeichen
- Anhänge 1 und 2

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Steiermärkische Schießordnung (StmkSchO) ist als Regelwerk des Steiermärkischen Schützenbundes eine Ergänzung zur Österreichischen Schießordnung (ÖSchO) und enthält alle im Steiermärkischen Schützenbund gültigen Sonderbestimmungen.
- 1.2. Wenn der Wortlaut der StmkSchO im Einzelfall keine eindeutige Auslegung zulassen sollte, ist diese im Sinne sportlicher Fairness vorzunehmen. Insbesondere ist die bestmögliche Gleichbehandlung aller Wettbewerbsteilnehmenden anzustreben.
- 1.3. Der Ausschuss (zukünftig: Erweiterte Vorstand) des Steiermärkischen Schützenbundes kann zur StmkSchO bindende Auslegungsbestimmungen erlassen.
- 1.4. Die Schießregeln der internationalen Fachverbände, die nationalen Regeln für die einzelnen Disziplinen und die ÖSchO sind bei allen vom Steiermärkischen Schützenbund durchgeführten Wettbewerben insoweit anzuwenden, als die StmkSchO nicht abweichende Bestimmungen enthält.
- 1.5. In allen Ausschreibungen von Wettbewerben des Steiermärkischen Schützenbundes ist – disziplinbezogen – folgender Satz aufzunehmen:

„Geschossen wird nach den ISSF/IAU/MLAIC/FFWGGK/PPC1500/SASS-Regeln, der Österreichischen Schießordnung (ÖSchO) und der Steiermärkischen Schießordnung (StmkSchO) in der aktuell gültigen Fassung.“
- 1.6. Grundsätzlich gelten die Bekleidungsvorschriften gemäß Pkt. 5.3.3 ÖSchO bzw. des ISSF Dress-Codes. Der zuständige Landessportleiter oder Bezirksschützenmeister kann im Rahmen der Ausschreibung eines Wettbewerbs davon abweichende Regelungen festsetzen. Diese Ermächtigung gilt ausschließlich für die Wettbewerbsklassen Senioren 1, Seniorinnen 1, Senioren 2, Seniorinnen 2, Senioren 3 und Seniorinnen 3, Senioren 3/65 und Seniorinnen 3/65.
- 1.7. An Wettbewerben des Steiermärkischen Schützenbundes dürfen nur Schützen teilnehmen, die einem Mitgliedsverein des Steiermärkischen Schützenbundes angehören; der Schützenverein muss seinen Mitgliedsbeitrag an den Steiermärkischen Schützenbund entrichtet und die Standesmeldung erstattet haben, in der der Schütze enthalten ist. Überdies muss der Schütze eine gültige Jahreslizenz gelöst haben.

An Steirischen Landesmeisterschaften und Steirischen Meisterschaften sind neben österreichischen Staatsbürgern alle Personen startberechtigt, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben. Den Titel „Steirischer Landesmeister“ kann nur ein österreichischer Staatsbürger erringen.
- 1.8. Die StmkSchO tritt nach Beschlussfassung im Ausschuss mit ihrer Kundmachung auf der Website des Steiermärkischen Schützenbundes in Kraft; gleichzeitig treten alle alten Fassungen außer Kraft. Nachfolgende Änderungen gelten mit ihrer Kundmachung auf der Website.

2. Sicherheitsbestimmungen

- 2.1. In Ergänzung zu Pkt. 3.2 ÖSchO sind bei Wettbewerben des Steiermärkischen Schützenbundes alle örtlichen Sicherheitsbestimmungen strikt einzuhalten.

3. Allgemeine Wettbewerbsbestimmungen

- 3.1. Für jeden Wettbewerb ist eine Schießleitung (Chief Range Officer - CRO) zu bestimmen.
- 3.1.1. Bei Steirischen Landesmeisterschaften und Steirischen Meisterschaften obliegt die Schießleitung dem zuständigen Landessportleiter. Dieser kann eine regelkundige Person mit gültiger Kampfrichterlizenz mit der Schießleitung beauftragen.
- 3.1.2. Bei Bezirksmeisterschaften obliegt die Schießleitung dem örtlich zuständigen Bezirksschützenmeister.
- 3.1.3. Bei Verhinderung des Landessportleiters oder des örtlich zuständigen Bezirksschützenmeisters obliegt die Schießleitung seinem Stellvertreter; ist auch dieser verhindert oder sind die Funktionen nicht besetzt, hat der Landesoberschützenmeister eine geeignete Person mit der Schießleitung zu betrauen.
- 3.1.4. Alle Wettbewerbe können an geeignete Vereine vergeben werden, wobei auch hier die Einhaltung der geltenden Vorschriften gewährleistet sein muss.
- 3.1.5. Die Ausschreibungstexte für alle vom Steiermärkischen Schützenbund veranstalteten Wettbewerbe bedürfen der Zustimmung des Landesoberschützenmeisters; die Textentwürfe sind ihm spätestens 1 Woche vor dem geplanten Aussendungstermin zu übermitteln.

4. Wettbewerbsklassen/Mannschaften– Sonderbestimmungen für Meisterschaften

4.1. ARMBRUST

- 4.1.1. Es gilt die ÖSchO.

4.2. FFWGK / PPC 1500 / SASS

- 4.2.1. Werden bei Rundenwettbewerben mehrere Einzelrunden geschossen und reichen die Einzelrunden über den Jahreswechsel hinaus, gilt für die Zugehörigkeit zu einer Wettbewerbsklasse das Alterslimit des Folgejahres.

4.3. ISSF

- 4.3.1. Werden bei Rundenwettbewerben mehrere Einzelrunden geschossen und reichen die Einzelrunden über den Jahreswechsel hinaus, gilt für die Zugehörigkeit zu einer Wettbewerbsklasse das Alterslimit des Folgejahres.

- 4.3.2. Mannschaften
- 4.3.2.1. Bei Wettbewerben des Steiermärkischen Schützenbundes dürfen in der Mannschaftswertung der allgemeinen Klasse auch Schützen verschiedener Wettbewerbsklassen gewertet werden, die nach den Bedingungen (Ausrüstungsbestimmungen) ihrer Wettbewerbsklasse schießen dürfen.
- 4.3.2.2. Bei verschiedenen Wettbewerbsprogrammen werden für die Mannschaftswertung in der allgemeinen Klasse die ersten 40 Schuss herangezogen.
- 4.3.2.3. Eine Mannschaft kann nur dann gewertet werden, wenn alle 3 Schützen der Mannschaft aktiv am Wettbewerb teilgenommen haben.
- 4.3.2.4. Mannschaftsklassen/Einzelklassen
 - 4.3.2.4.1. Allgemeine Klasse Jugend 1 (stehend aufgelegt):
Männliche und weibliche Wettbewerbsteilnehmer, die im jeweiligen Kalenderjahr 13 Jahre alt werden oder jünger sind.
 - 4.3.2.4.2. Allgemeine Klasse Jugend 2:
Männliche und weibliche Wettbewerbsteilnehmer, die im jeweiligen Kalenderjahr 14 oder 15 Jahre alt werden.
 - 4.3.2.4.3. Allgemeine Klasse Jungschützen:
Männliche und weibliche Wettbewerbsteilnehmer, die im jeweiligen Kalenderjahr 16 oder 17 Jahre alt werden.
 - 4.3.2.4.4. Allgemeine Klasse Junioren:
Männliche und weibliche Wettbewerbsteilnehmer, die im jeweiligen Kalenderjahr 18, 19 oder 20 Jahre alt werden.
 - 4.3.2.4.5. Allgemeine Nachwuchsklasse:
Männliche und weibliche Wettbewerbsteilnehmer der Wettbewerbsklassen Jungschützen und Junioren.
 - 4.3.2.4.6. Allgemeine Klasse:
Männliche und weibliche Wettbewerbsteilnehmer der Wettbewerbsklassen Jungschützen, Junioren, Frauen, Männer, Senioren 1, Senioren 2 und Senioren 3.
 - 4.3.2.4.7. Allgemeine Männerklasse:
Männliche Wettbewerbsteilnehmer der Wettbewerbsklassen Jungschützen, Junioren, Männer, Senioren 1, Senioren 2 und Senioren 3.
 - 4.3.2.4.8. Allgemeine Frauenklasse:
Weibliche Wettbewerbsteilnehmer der Wettbewerbsklassen Jungschützinnen, Juniorinnen, Frauen, Seniorinnen 1, Seniorinnen 2 und Seniorinnen 3.
 - 4.3.2.4.9. Allgemeine Seniorenklasse:
Männliche und weibliche Wettbewerbsteilnehmer der Wettbewerbsklassen Senioren 1, Senioren 2 und Senioren 3 (stehend frei).

- 4.3.2.4.10. Allgemeine Seniorenklasse 1:
Männliche und weibliche Wettbewerbsteilnehmer, die im jeweiligen Kalenderjahr 45 bis 59 Jahre alt werden.
- 4.3.2.4.11. Allgemeine Seniorenklasse 2:
Männliche und weibliche Wettbewerbsteilnehmer, die im jeweiligen Kalenderjahr 60 bis 69 Jahre alt werden.
- 4.3.2.4.12. Seniorenklasse/Seniorinnenklasse 3/65 (für Luftgewehr und Feuerngewehr):
Männliche und weibliche Wettbewerbsteilnehmer, die im jeweiligen Kalenderjahr 65 bis 69 Jahre alt werden.
- 4.3.2.4.13. Allgemeine Seniorenklasse 3:
Männliche und weibliche Wettbewerbsteilnehmer, die im jeweiligen Kalenderjahr 70 Jahre alt werden oder bereits älter sind.
- 4.3.2.4.14. Behindertenklasse (Anerkennung durch den Österreichischen Behindertensportverband):
A) Pistolen- und Gewehrschützen, die keine Auflage zum Schießen benötigen.
B) Pistolen und Gewehrschützen, die nicht die Fähigkeit besitzen, das Gewicht der Sportgeräte mit ihren Armen zu halten und deshalb eine Auflage beim Schießen benötigen.
- 4.3.3. Sonderbestimmungen für Schießbewerbe und Meisterschaften
- 4.3.3.1. 25 m Zentralfeuerpistole auch für die Wettbewerbsklasse Senioren 1 und Senioren 2
25 m Sportpistole auch für die Wettbewerbsklasse Männer
- 4.3.3.2.

Bewerb	Klasse	Stellung	Wertung
40	Senioren 3	Stehend frei - 40 Schuss - 60 Min./Scheibenw. - 50 Min./elektr. Wertung	Ganze Ringe/ Zehntelwertung f. LG
100m	Senioren 3	Stehend frei - 40 Schuss - 65 Minuten	Ganze Ringe
100m	Senioren 3	Stehend aufgelegt - 40 Schuss - 65 Minuten	Ganze Ringe
100m	Senioren 3	Sitzend aufgelegt - 40 Schuss - 65 Minuten	Ganze Ringe
40 aufgelegt	Alle Klassen, ausg. Jugend 1	Aufgelegt - 40 Schuss - 60 Min./Scheibenw. - 50 Min./elektr. Wertung	Ganze Ringe/ Zehntelwertung f. LG

Nur für Länderkämpfe und Rundenbewerbe (nicht für LM!):

Bewerb	Klasse	Stellung	Stellung	Stellung	Wertung
60/30	Seniorinnen 1 Senioren 1 Seniorinnen 2 Senioren 2	Liegend 60 Schuss 75 Minuten	Stehend 30 Schuss 45 Minuten		Ganze Ringe
20/60/20	JungschützInnen JuniorInnen Frauen Männer	Kniend 20 Schuss 30 Minuten	Liegend 60 Schuss 75 Minuten	Stehend 20 Schuss 30 Minuten	Ganze Ringe

- 4.3.3.3. Wertung als Steirische Landesmeisterschaft:
Einzelbewerbe der Wettbewerbsklassen Männer und Frauen
Mannschaftsbewerbe der Wettbewerbsklassen Männer und Frauen
- 4.3.3.4. Wertung als Steirische Meisterschaft:
Alle anderen Einzel- und Mannschaftsbewerbe
- 4.3.4. Nennungen zu Steirischen Landesmeisterschaften und Steirischen Meisterschaften sind nur mit Bezug auf die vom Landessportleiter durchgeführte Ausschreibung mittels digital (elektronisch) befülltem Nennformular möglich. Die Nennungen sollen durch die Oberschützenmeister oder von ihnen beauftragte Vereinsvertreter erfolgen.
- 4.3.5. Nennungen zu Bezirksmeisterschaften sind nur mit Bezug auf die vom örtlich zuständigen Bezirksschützenmeister durchgeführte Ausschreibung mittels digital (elektronisch) befülltem Nennformular möglich. Die Nennungen sollen durch die Oberschützenmeister oder von ihnen beauftragte Vereinsvertreter erfolgen.
- 4.3.6. Ein Schütze darf nur bei der Bezirksmeisterschaft des Schützenbezirkes starten, dem der Verein, für den er startberechtigt ist, organisatorisch angehört (Ausnahme siehe Anhang B 1.2.).
- 4.3.7. Das Nenngeld muss vom Schützenverein vor dem Start seines ersten Schützen bezahlt sein.
- 4.3.8. Es dürfen pro Verein mehrere Mannschaften je Wettbewerbsklasse genannt werden, sofern die jeweilige Disziplinregel nichts anderes bestimmt.
- 4.4. Laufende Scheibe**
- 4.4.1. Es gilt die ÖSchO.
- 4.5. Silhouettenschießen**
- 4.5.1. Es gilt die ÖSchO.
- 4.6. Vorderlader**
- 4.6.1. Es gilt die ÖSchO.

5. Mindestteilnahme bei Meisterschaften

5.1. Armbrust

5.1.1. Es gilt die ÖSchO.

5.2. FFWGK / PPC 1500 / SASS

5.2.1. Mindestens 5 männliche bzw. weibliche Teilnehmer für die Einzelwertung pro Wettbewerbsklasse aus mindestens 2 Vereinen – in der Seniorinnenklasse besteht kein Mindestanforderung.

Mindestens 3 männliche bzw. weibliche Teilnehmer für die Mannschaftswertung pro Wettbewerbsklasse aus mindestens 2 Vereinen. Ein Mitgliedsverein kann mehrere Mannschaften pro Wettbewerbsklasse nennen.

5.2.2. Kommt wegen zu geringer Teilnehmeranzahl in einzelnen Wettbewerbsklassen keine Wertung zustande, können gemischte Wettbewerbsklassen gebildet werden. Die Entscheidung trifft der Landessportleiter.

5.3. ISSF

5.3.1. Keine Mindestteilnehmeranzahl in Einzelbewerben und Mannschaftsbewerben für alle Nachwuchsklassen.

5.3.2. Für alle anderen Wettbewerbsklassen mindestens 3 männliche bzw. weibliche Teilnehmer für die Einzelwertung sowie 2 Mannschaften für die Mannschaftswertung

5.4. Laufende Scheibe

5.4.1. Es gilt die ÖSchO.

5.5. Silhouettenschießen

5.5.1. Es gilt die ÖSchO.

5.6. Vorderlader

5.6.1. Es gilt die ÖSchO.

6. Steirische Rekorde

6.1. Steirische Rekorde können bei Steirischen Landesmeisterschaften, Steirischen Meisterschaften, Länderkämpfen und höherwertigen Wettbewerben, die vom Steiermärkischen Schützenbund oder vom Österreichischen Schützenbund beschickt werden, erzielt werden.

6.2. Landesrekorde werden vom zuständigen Landessportleiter in Evidenz gehalten und auf der Website des Steiermärkischen Schützenbundes veröffentlicht.

- 6.3. Startet ein Schütze in einer höheren Wettbewerbsklasse und stellt er dabei einen Rekord auf, zählt dieser Rekord auch in seiner Wettbewerbsklasse, so ferne der Wettbewerb unter vergleichbaren Bedingungen abläuft.

7. Meisterschützenabzeichen

- 7.1. Für den Erwerb eines Meisterschützenabzeichens des Steiermärkischen Schützenbundes gelten die „Richtlinien über das Steiermärkische Meisterschützenabzeichen“.

Anhang 1

Durchführung von Meisterschaften

- A 1. Landesmeisterschaften Luftgewehr / Luftpistole / LP 5 / Mixed Team / Auflagebewerbe**
- A 1.1. Der Landesoberschützenmeister beauftragt im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Landessportleiter einen Schützenverein, der sich darum beworben hat, mit der Durchführung der Steirischen Landesmeisterschaft/ Steirischen Meisterschaft in den Luftgewehr-/Luftpistole-Bewerben.
- A 1.2. Der beauftragte Schützenverein veranstaltet die Steirische Landesmeisterschaft und Steirische Meisterschaft in enger Zusammenarbeit mit dem/den für die Bewerbe zuständigen Landessportleiter/n, kassiert das Nenngeld und leistet die festgesetzten Abgaben an den Steiermärkischen Schützenbund.
- A 1.3. Der Landesportleiter ist verantwortlich für:
- A 1.3.1. die Ausschreibung, Entgegennahme der Anmeldungen und Ständeinteilung. Wird die Meisterschaft für verschiedene Disziplinen gemeinsam durchgeführt (z.B. Luftgewehr und Luftpistole), haben sich die betroffenen Landessportleiter über eine gemeinsame Ausschreibung und Ständeinteilung zu einigen.
- A 1.3.1.1. Die Ausschreibung wird an jeden Schützenverein des Steiermärkischen Schützenbundes, die Ständeinteilung an jeden an der Meisterschaft teilnehmenden Schützenverein per E-Mail gesendet.
Auf der Website des Steiermärkischen Schützenbundes werden sowohl die Ausschreibung als auch die Anmeldeformulare veröffentlicht.
- A 1.3.1.2. Die Ausschreibung für eine Meisterschaft muss mindestens 4 Wochen, der endgültige Zeitplan für alle im Rahmen der Meisterschaft zur Durchführung gelangenden Bewerbe mindestens 10 Tage vor Beginn der Meisterschaft per E-Mail an die teilnehmenden Schützenvereine versendet werden.
- A 1.3.2. die Beistellung der benötigten Medaillen (Gold-, Silber- und Bronzemedailles) und Urkunden (für alle Finalisten, für alle anderen Bewerbe in der Einzelwertung bis Platz 5 und in der Mannschaftswertung bis Platz 3).
- A 1.3.3. die Bestellung des Ausrüstungskontrollteams sowie die Bereitstellung der Gerätschaften für die Kontrolle der Ausrüstung der teilnehmenden Schützen, vor, während und nach dem Wettbewerb.
- A 1.3.4. die Organisation der notwendigen Kampfrichter im Zusammenwirken mit dem mit der Durchführung der Meisterschaft betrauten Verein.
- A 1.4. Der mit der Durchführung der Meisterschaft betraute Schützenverein ist verantwortlich für:

- A 1.4.1. die Bereitstellung von Schießständen in erforderlicher Anzahl.
- A 1.4.2. unter Einbindung des Landesoberschützenmeisters die Organisation einer geeigneten Festschrift.
- A 1.4.3. die Adaptierung der Räumlichkeiten für:
Schießhalle, Anmeldung, Auswertung, Siegerehrung, nach Geschlechtern getrennte Umkleidemöglichkeiten, Ausrüstungskontrolle.
- A 1.4.4. die Beistellung des notwendigen Scheibenmaterials, von Büromaterial/Papier für Ergebnislisten und sonstige Ausdrucke.
- A 1.4.5. Die Auswertung obliegt dem mit der Durchführung der Meisterschaft betrauten Schützenverein. Sollte diesem das nicht möglich sein, stellt der Landessportleiter eine Auswertung zur Verfügung. Der Verein übernimmt die Kosten in zuvor festgelegter Höhe.
- A 1.5. Der mit der Durchführung der Meisterschaft betraute Schützenverein trägt die Kosten für:
die Schießstände, ggf. Hallenmiete, Betriebskosten für die Halle, Scheiben, Büromaterial/Papier, Auswertung (siehe A 1.4.5.)
- A 1.6. Der Steiermärkische Schützenbund trägt die Kosten für:
das Ausrüstungskontrollteam, die mit dem Landessportleiter vereinbarte Anzahl an Kampfrichtern mit gültiger Kampfrichterlizenz in zuvor festgelegter Höhe, Medaillen und Urkunden.
- A 2. Landesmeisterschaften 50m/100m Gewehr / 25m/50m Pistole / Armbrust / Silhouette / Laufende Scheibe / Vorderlader**
- A 2.1. Der Landesoberschützenmeister beauftragt im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Landessportleiter einen geeigneten Schützenverein. Der Schützenverein stellt eine einwandfreie Schießanlage sowie die für einen reibungslosen Ablauf der Meisterschaft notwendige Infrastruktur, Materialien und Personal zur Verfügung, kassiert das Nenngeld und leistet die festgesetzten Abgaben an den Steiermärkischen Schützenbund.
- A 2.2. Der Landessportleiter ist verantwortlich für:
- A 2.2.1. die Ausschreibung, Entgegennahme der Anmeldungen, Standeinteilung und Beistellung der Medaillen und Urkunden.
- A 2.2.2. die Bestellung des Ausrüstungskontrollteams sowie die Bereitstellung der Gerätschaften für die Kontrolle der Ausrüstung der teilnehmenden Schützen, vor, während und nach dem Wettbewerb.
- A 2.2.3. die Organisation der notwendigen Kampfrichter im Zusammenwirken mit dem mit der Durchführung der Meisterschaft betrauten Schützenverein.
- A 2.3. Die an der Meisterschaft teilnehmenden Schützenvereine stellen Personal/Helfer im erforderlichen Ausmaß auf ihre Kosten zur Verfügung (z.B. Scheibenwechsler, Kleber, Schreiber etc.).

A 2.4. Die Auswertung obliegt dem mit der Durchführung der Meisterschaft betrauten Schützenverein. Sollte diesem das nicht möglich sein, stellt der Landessportleiter eine Auswertung zur Verfügung. Der Verein übernimmt die Kosten in zuvor festgelegter Höhe.

A 3. Landesmeisterschaften FFWGK / PPC 1500 / SASS

A 3.1. Der zuständige Landessportleiter führt die Steirische Landesmeisterschaft und Steirische Meisterschaft bei einem geeigneten Schützenverein seiner Wahl durch. Der Verein stellt eine einwandfreie Schießanlage sowie die für einen reibungslosen Ablauf der Meisterschaft notwendige Infrastruktur, Materialien und Personal zur Verfügung, kassiert das Nenngeld und leistet die festgesetzten Abgaben an den Steiermärkischen Schützenbund.

A 3.2. Der Landessportleiter ist verantwortlich für die Ausschreibung, Standeinteilung, Beistellung der Medaillen und Urkunden und organisiert die Ausrüstungskontrolle.

A 3.3. Anmeldungen der Schützen für die Einzelbewerbe erfolgen online über eines der etablierten Systeme. Die Anmeldung ist bindend und kann nur in schwerwiegenden Fällen in beiderseitiger Absprache verändert werden. Die Nennung der Mannschaften erfolgt per E-Mail durch die teilnehmenden Mitgliedsvereine.

A 3.4. Die an der Meisterschaft teilnehmenden Mitgliedsvereine stellen Personal/Helfer im erforderlichen Ausmaß auf ihre Kosten zur Verfügung.

B 1. Bezirksmeisterschaften

B 1.1. Die Wahl des Ortes zur Durchführung der Bezirksmeisterschaft obliegt dem Bezirksschützenmeister, in dessen Schützenbezirk die Meisterschaft durchgeführt wird. Ist die Funktion des Bezirksschützenmeisters in einem Schützenbezirk vakant, hat der Landesoberschützenmeister eine geeignete Person mit dieser Aufgabe zu betrauen.

B 1.2. Bei Bezirksmeisterschaften können einzelne Schützenbezirke zusammengelegt werden, um eine genügende Teilnehmerzahl zu erreichen.

B 1.3. Der Bezirksschützenmeister ist verantwortlich für die Ausschreibung, Entgegennahme der Anmeldungen, Standeinteilung und Beistellung der Urkunden und Medaillen. Der mit der Durchführung der Meisterschaft betraute Schützenverein stellt die notwendige Infrastruktur, Materialien und Personal zur Verfügung, kassiert das Nenngeld und leistet die festgesetzten Abgaben an den Steiermärkischen Schützenbund.

B 1.3.1. Ausgenommen FFWGK / PPC 1500 / SASS:
Der durchführende Mitgliedsverein ist für die Ausschreibung, Standeinteilung und Beschaffung der Medaillen und Urkunden verantwortlich. Die Anmeldung erfolgt online über eines der etablierten Systeme an den durchführenden Verein. Eine Anmeldung ist bindend und kann nur in schwerwiegenden Fällen in beiderseitiger Absprache verändert werden.

Anhang 2

Nenn gelder

1. Nenn gelder für Landes- und Bezirksmeisterschaften (Beträge in Euro):

	LM - Einzel	LM - Mannschaften	BM - Einzel	BM - Mannschaften
Nachwuchsklassen	8		5	
Mixed Bewerbe allg. Klasse	18p.P.			
Mixed Bewerbe Nachwuchsklassen	14p.P.			
30/40/60 Schuss Bewerbe	15	15	15	15
Feuerpistole/KK-Gewehr	18	18	18	18
Vorderlader	20		15	
FFWGK	25	25	25	25
PPC 1500	25	15 (OM/DP/DR) 10 (alle anderen)		
PP	15			
SASS	ein Start/zwei Starts/drei Starts: 35/55/70			

2. Für die Mannschaftsklassen Allgemeine Klasse Jugend 1, Allgemeine Klasse Jugend 2 und Allgemeine Nachwuchsklasse ist kein Nenn geld zu bezahlen.
3. Für Steirische Landesmeisterschaften und Steirische Meisterschaften in den LG/LP-Bewerben sind **30%** und für Bezirksmeisterschaften in den LG/LP-Bewerben sind **15%** der Nenn gelder vom durchführenden Schützenverein an den Steiermärkischen Schützenbund zu entrichten.

Für alle anderen Steirischen Landesmeisterschaften und Steirischen Meisterschaften (A 2. und A 3. gemäß Anhang 1) sind **15%** der Nenn gelder an den Steiermärkischen Schützenbund zu entrichten.

Für Bezirksmeisterschaften in den Bewerben FFWGK / PPC 1500 / SASS (B 1.3.1. gemäß Anhang 1) sind **15%** der Nenn gelder vom durchführenden Schützenverein an den Steiermärkischen Schützenbund zu entrichten.

Grundlage für die Berechnung ist die aus den Ergebnislisten ersichtliche Teilnehmerzahl; am Wettbewerb teilnehmende Schützen des durchführenden Schützenvereins bleiben dabei außer Betracht.